

Unsere Leistung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen. Ergänzend gelten unsere DÜRR Liefer- und Montagebedingungen 2002.

1. Art der Leistung:

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter unserer technischen Leitung, wofür wir je nach Art der Arbeit und Verfügbarkeit gemäß Angebotstext einen oder mehrere Spezialisten bzw. Ingenieure entsenden werden.

2. Zeitpunkt der Leistung: gemäß Vereinbarung mit dem zuständigen Projektleiter

3. Berechnung:

Die Arbeiten führt unser Personal auf Nachweis zu den folgenden Stunden- und Auslösungssätzen aus.

3.1 Stundensätze für Arbeitszeit

Ingenieur; Projektleiter, Konstrukteur	140,00	EUR
Spezialist; Leitmonteur, Inbetriebnehmer	120,00	EUR
Fachmonteur	89,50	EUR

Für Fahrzeit zum Montageort, Vorbereitungszeiten und Wartezeiten berechnen wir folgende Stundensätze:

ebenfalls vorstehende Sätze

3.2 Auslösungssätze:

je Kalendertag **40,50 EUR**

Die Auslösung wird nicht berechnet für Tage, an denen sich das Montagepersonal durch Urlaub nicht am Montageort aufhält. In diesen Fällen werden die für die Aufrechterhaltung der Unterkunft erforderlichen tatsächlichen Kosten berechnet. Reicht am Montageort der Auslösungsbetrag zum angemessenen Lebensunterhalt und zur Gewährung eines angemessenen Taschengeldes nicht aus, so können wir höhere Sätze in angemessenem Umfang verrechnen.

Bei Arbeitsunfähigkeit unseres Montagepersonals infolge Krankheit oder Unfall ist die Auslösung so lange weiterzubezahlen, wie unser Montagepersonal im Montageland verbleibt. Während eines Krankenhausaufenthaltes ermäßigt sich die Auslösung um 70%. Wenn durch die Krankheit oder den Unfall der Tod eintritt, so trägt der Besteller die Kosten für Rückführung des Verstorbenen.

3.3 Übernachtungskosten **117,00 EUR**

Übersteigen die tatsächlichen Kosten diesen Betrag, so wird gegen Beleg auf Nachweis abgerechnet. Falls Unterkunft und/oder Verpflegung vom Besteller gewährt wird, sind die Auslösungsätze besonders zu vereinbaren

3.4 Familienheimfahrten:

Die jeweils nachgewiesenen Kosten für Familienheimfahrten unseres Personals trägt der Besteller gemäß dem an unserem Firmensitz jeweils gültigen Tarifvertrag.

Derzeit erfolgen Familienheimfahrten der Dürr Mitarbeiter wie folgt:

- a) Länder die an die Deutschland angrenzen, außerdem Norditalien nördlich des Po sowie Slowenien: nach vier Wochen
- b) sonstige europäische Länder, ausgenommen GUS und Island: nach vier Wochen
- c) außereuropäische Länder: nach sechs Wochen

3.5 Die vorgenannten Sätze basieren auf den an unserem Firmensitz jeweils gültigen Tarifverträgen und den Währungsverhältnissen im Montageland, deren Änderung uns zu einer entsprechenden Anpassung der Sätze berechtigen.

4. Arbeitsberechnung und Zuschläge in besonderen Fällen:

4.1 Für Arbeiten unter besonders ungünstigen Bedingungen (Schmutz, Kälte, Hitze, Höhe, usw.) kann nach vorheriger Vereinbarung ein Erschwerniszuschlag von 10% auf den Stundensatz abgerechnet werden.

5. Entsendungsort:

Als Entsendungsort gilt der Wohnort unseres Personals.

6. Messgeräte, Hilfskräfte, Werkzeuge, Rüst- und Hebezeuge:

Alle erforderlichen Werkzeuge sowie die für die Montagearbeiten erforderlichen Hilfskräfte, Hilfseinrichtungen und Hebe- und Transportvorrichtungen, Energie und Beleuchtung sind vom Besteller rechtzeitig und unentgeltlich beizustellen.

Hat der Besteller nicht die Möglichkeit, Baubaracken, Gabelstapler, Hebezeuge usw. beizustellen, so sind wir bereit, gegen Berechnung einer zu vereinbarenden Vergütung solche Gegenstände beizustellen. Die Kosten für Hin- und Rücktransport gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

7. Montagevorbereitung:

7.1 Der Besteller hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um einen termingemäßen Montagebeginn zu ermöglichen.

7.2 Vor Beginn der Montage muß der Besteller die für die Aufnahme der Montagearbeiten erforderlichen Gegenstände an Ort und Stelle geschafft und alle Fundamente, Gebäude und sonstigen erforderlichen Arbeiten so weit fertig gestellt haben, daß die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

8. Arbeitszeit:

8.1 Die normale Arbeitszeit unseres Personals beträgt 35 Stunden je Woche, und zwar von Montag bis Freitag jeweils 7 Stunden täglich.

8.2 Die Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden betragen auf die unter Ziff. 3.1 vereinbarten Sätze für

- die beiden ersten täglichen Überstunden:

25 v.H.

- von der dritten täglichen Überstunde an

50 v.H.

für jede Nachtstunde zwischen 19.00 und 6.00 Uhr

30 v.H.

- für Nachtarbeit von 19.00 bis 6.00 Uhr, soweit sie Überstunden sind

50 v.H.

Samstagarbeit und Sonntagsarbeit

50 v.H.

- für Feiertagsarbeit

100 v.H.

am 24. und 31.12., soweit diese Tage nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, ab 12.00 Uhr

50 v.H.

für Arbeit an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, sowie am Ostersonntag, Pfingstsonntag oder an den Weihnachtsfeiertagen fallen

150 v.H. an.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur jeweils der höhere berechnet; jedoch wird bei Nachtarbeit an Sonn- und Feiertagen außer dem Sonn- und Feiertagszuschlag auch der Nachtzuschlag berechnet.

- 8.3** Zeiten für die Reise zum und vom Montageort werden zu den in Ziff. 3.1 vereinbarten Sätzen berechnet, wobei bei Fahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit die vorstehenden Zuschläge in Rechnung gestellt werden.

Pro 70 km wird eine Reisestunde in Rechnung gestellt.

9. Fahrtkosten:

Bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug
Reisen mit der Bundesbahn:
Reisen mit dem Flugzeug < 5h:
Reisen mit dem Flugzeug > 5h:

0,85 EUR/km.
Bahnfahrt 2ter Klasse
Economy-Class
Business-Class

Für die täglichen Fahrten zwischen Unterkunft-Montagestelle-Unterkunft werden entweder die Fahrtkosten über einen Mietwagen oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln berechnet. Besteht keine Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, so ist vom Besteller für kostenfreien Transport des Montagepersonals zwischen Unterkunft-Montagestelle-Unterkunft Sorge zu tragen.

Die Kosten für evtl. Übergepäck, Gepäckbeförderung, Ferngespräche usw. werden nach nachgewiesenem Aufwand dem Besteller berechnet.

10. Stundennachweise, Rechnungen:

- 10.1** Der Besteller bescheinigt unserem Personal wöchentlich die geleistete Arbeitszeit auf den dafür vorgesehenen Lohnstundennachweisen.
- 10.2** Rechnungen über unsere Leistungen werden aufgrund der vom Besteller bestätigten Stundennachweise ausgestellt. Der Besteller erhält eine Ausfertigung dieser Scheine.

11. Sonderaufwand, Betriebsvorschriften:

- 11.1** Falls im Zuge der Montagearbeiten aus Gründen, die beim Besteller liegen, der Besuch eines Beauftragten der Geschäftsleitung erforderlich wird, sind die dafür bei uns anfallenden Kosten ebenfalls vom Besteller zu tragen.
- 11.2** Bei bestehen besonderer betrieblicher Vorschriften, z.B. Sicherheitsunterweisung, Rauchverbot und usw., ist unser Montagepersonal hierüber sofort nach Eintreffen auf der Montagestelle zu unterrichten.

12. Haftung:

Wir haften, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, nur bei:
Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben, Verletzung von Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, Personen- oder Sachschäden, soweit nach Produkthaftungsgesetz an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.

Dies gilt insbesondere auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertrags-verhandlungen oder Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

13. Preisstellung bei Warenlieferung:

Gemäß Incoterms 2010-

14. Bindefrist:

An die vorgenannten Preise halten wir uns 3 Monate gebunden.

15. Zahlungsbedingungen:

Die Bezahlung unserer Rechnungen hat sofort nach Zugang der Rechnung netto zu erfolgen.

16. Rechtswahl / Gerichtsstand:

Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland.